

AHV-Beitragspflicht 2013: Studierende

Beitragslücken bei der Schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung führen zu erheblichen Rentenkürzungen. Deshalb ist eine lückenlose Beitragsleistung auch für Studierende von grosser Wichtigkeit.

Nichterwerbstätige Studierende

Die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Studierende beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Dies bedeutet, dass nichterwerbstätige Studierende mit Jahrgang 1992 im Jahr 2013 erstmals beitragspflichtig werden.

Beiträge

Nichterwerbstätige Studierende zahlen **bis zur Vollendung des 25. Altersjahres** den Mindestbeitrag von zurzeit CHF 480, zuzüglich Verwaltungskosten von 5%.

Seit dem Jahr 2012 bezahlen nichterwerbstätige Studierende ab dem 1. Januar **nach Vollendung des 25. Altersjahres** nicht mehr pauschal den Mindestbeitrag, sondern neu die Beiträge aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nicht beitragspflichtig sind:

- nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer, die sich ausschliesslich zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen,
- nichterwerbstätige, verheiratete Studierende, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner im Jahr 2013 AHV-Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags ($2 \times 480 = \text{CHF } 960$) entrichten wird.

Anmeldeverfahren

Die Lehranstalten im Kanton Zürich melden per Anfang 2014 der SVA Zürich alle Studierenden des vergangenen Kalenderjahres. Die Studierenden erhalten danach in der ersten Jahreshälfte 2014 einen Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht im Jahr 2013.

Meldepflicht

Studierende mit Studienort im Kanton Zürich, die bis Mitte Jahr keinen Fragebogen für das vergangene Kalenderjahr erhalten haben, melden sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA). Befindet sich die Schule ausserhalb des Kantons Zürich, sind nichterwerbstätige Studierende verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle des Schulorts oder der AHV-Ausgleichskasse des entsprechenden Schulkantons zu melden.

Erwerbstätige Studierende

Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die während ihres Studiums regelmässig oder gelegentlich erwerbstätig sind und im Kalenderjahr einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von mindestens CHF 4667 (2012; CHF 4612) erzielen, erfüllen ihre Beitragspflicht als Erwerbstätige und sind von der Leistung des Beitrags für Studierende befreit.

Für Studierende, die das 25. Altersjahr vollendet haben, gelten die ordentlichen AHV-Regelungen zur Entrichtung der Beiträge. Bitte nehmen Sie zur Klärung der Beitragspflicht Kontakt mit der zuständigen Ausgleichskasse auf.

Wird nach Studienabschluss keine Erwerbstätigkeit aufgenommen (Dissertation, private Studien usw.), ist unbedingt darauf zu achten, dass die AHV-Beitragsleistung nicht unterbrochen wird.

Für weitere Auskünfte steht die SVA Zürich gerne zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare können auch über unsere Homepage – www.svazurich.ch – heruntergeladen werden.

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch